

Kreis Viersen	3
560/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
561/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
562/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
563/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
564/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
565/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	8
566/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	9
567/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	10
568/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	11
569/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	12
570/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	13
571/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	14
572/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	15
573/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	16
574/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	17
575/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	18
576/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	19
577/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	20
578/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	21
579/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	22
580/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	23
581/2024 Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) im Bereich des Kreises Viersen	24
582/2024 Bekanntmachung gemäß § 72 Absatz 6 Satz 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) über die erteilte	

	Baugenehmigung für den beantragten Neubau einer Kindertagesstätte in Niederkrüchten, Kantstraße.....	31
583/2024	Einladung Kreistag 13.06.2024	34
	Burggemeinde Brüggen	36
584/2024	Bebauungsplan Bra/18 „Im Holtfeld“, Satzung über örtliche Bauvorschriften	36
	Stadt Nettetal	41
585/2024	Zustellung der Inverzugsetzungen zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern.....	41
	Gemeinde Schwalmtal.....	42
586/2024	Öffentliche Zustellung einer Gewerbesteuerberechnung.....	42
	Stadt Tönisvorst.....	43
587/2024	Bebauungsplan Vo-55 „Raedtstraße/Nachverdichtung Wohnbebauung“, Stadtteil Vorst	43
	Stadt Viersen	46
588/2024	Öffentliche Zustellung eines Schmutzwassergebührenbescheides.....	46
589/2024	Öffentliche Zustellung	47
590/2024	Öffentliche Zustellung	48
591/2024	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	49
592/2024	101. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Deponie Viersen- Süchteln" - Beschluss über die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Beschluss über die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	50
593/2024	Bebauungsplan Nr. 148 "Freiheitsstraße / Bendstraße" in Viersen - Beschluss über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses (mit verkleinertem Geltungsbereich) gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	53
594/2024	Satzung der Stadt Viersen über die Aufhebung der Veränderungssperre Nr. 92 „Freiheitsstraße“ in Viersen vom 29.05.2024	56
595/2024	Satzung der Stadt Viersen über die Veränderungssperre Nr. 92 „Freiheitsstraße“ in Viersen vom 29.05.2024	59
596/2024	Bebauungsplan Nr. 1002 „Josefsring/ Freiheitsstraße/ Eichenstraße“ in Viersen - Beschluss über die Änderung des Geltungsbereiches - Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 - Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	64
	Sonstige	67
597/2024	Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparerkunde.....	67

Kreis Viersen

560/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 23.05.2024
Aktenzeichen 03280533687/lit
gegen

Herrn
Behaeddine Imad Farhoud
Sint-Anna-Straat 25
B-3550 HUESDEN-ZOLDER

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.05.2024

Im Auftrag

Kerstin Kraft-Heidler

561/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.05.2024
Aktenzeichen 03280533482/le
gegen**

Herrn
Ladn Suoltan
Luitenant Lippenslaan 44
B-2140 ANTWERPEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.05.2024

Im Auftrag

Lentz

562/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.05.2024
Aktenzeichen 03280533504/le
gegen**

Herrn
Olegs Feldmanis
Sporta illa 1
LV-4108 AUGSLIGATNE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.05.2024

Im Auftrag

Lentz

563/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 22.04.2024
Aktenzeichen 03280524238/le
gegen**

Herrn
Oussama Azzaimoun
Graslaan 105
NL-6833 CG ARNHEM

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.05.2024

Im Auftrag

Lentz

564/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 22.03.2024
Aktenzeichen 03241234427/le
gegen**

Herrn
Marcin Roman Swiety
Brache 23
44388 Dortmund

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.05.2024

Im Auftrag

Lentz

565/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 27.05.2024
Aktenzeichen 03280533547/po
gegen**

Herrn
Andrei Mogosanu
Com. Samarinesti Nr. 5
RO-215202 JUD. GJ SAT. BAZAVANI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 27.05.2024

Im Auftrag

Podpora

566/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.05.2024
Aktenzeichen 03280533792/lit
gegen**

Herrn
Edgar Knak
Villa No. 1 of the Nicoleides Palm Tree Villas
CY-7060 LERNACA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.05.2024

Im Auftrag

Litzbarski

567/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.05.2024
Aktenzeichen 03280533342/pe
gegen**

Herrn
Karol Wrobel
Ulpariyantow GA / 16 Woj Mazowieckie
PL-26-400 PRZYSUCHA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.05.2024

Im Auftrag

Peters

568/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.05.2024
Aktenzeichen 03280533350/pe
gegen**

Herrn
Angelo Cornelius Maria Scheffer
Bosscherven 36
NL-6085 WL HORN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.05.2024

Im Auftrag

Peters

569/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 31.05.2024
Aktenzeichen 03241249793/lit
gegen**

Herrn
Willem Jozef Luijens
Kapelaniestraat 49
NL-6031 BW NEDERWEERT

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 31.05.2024

Im Auftrag

Kerstin Kraft-Heidler

570/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 31.05.2024
Aktenzeichen 03280533784/lit
gegen**

Herrn
Sergiu Matei
Str. Dr. Constantin Levaditti nr 11 sc2 et1a ap23
RO- JUD. GL MUN. GALATI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 31.05.2024

Im Auftrag

Kerstin Kraft-Heidler

571/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 31.05.2024
Aktenzeichen 03241251216/ha
gegen**

Frau
Trecy Lisa Melanie Billotte
Place de la Colombiere 4
F-25500 LES COMBES

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 31.05.2024

Im Auftrag

Handeck

572/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 03.06.2024
Aktenzeichen 03280533644/po
gegen**

Herrn
Petru Alexandru Struna
Str. Tinca nr. 22
RO-717200 COM.HILISEU-HORIA JUD.BT SAT.CORIANI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.06.2024

Im Auftrag

Podpora

573/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 03.06.2024
Aktenzeichen 03280534721/lit
gegen**

Herrn
Dinu Axente
Jud. GY Sat. Matasari Bl.A21 sc.4 et.3 ap. 7
RO-217295 JUD. GY SAT. MATASARI (COM. MATASARI)

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.06.2024

Im Auftrag

Kerstin Kraft-Heidler

574/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 03.06.2024
Aktenzeichen 03280534012/grä
gegen**

Herrn
Murat Akbayin
3 Rue de Cleves
F-58000 NEVERS

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.06.2024

Im Auftrag

Grätsch

575/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 03.06.2024
Aktenzeichen 03280534039/grä
gegen**

Herrn
Grzegorz Zlotek
Letownia 17
PL-38-100 STRZYIOW

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.06.2024

Im Auftrag

Grätsch

576/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 03.06.2024
Aktenzeichen 03280534055/grä
gegen**

Herrn
Radoslaw Wojtas
Jana Brzechwy 34
PL-22-400 ZAMOSC

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.06.2024

Im Auftrag

Grätsch

577/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 03.06.2024
Aktenzeichen 03280534047/grä
gegen**

Herrn
Jean-Marie Oscar G. Bruwier
Rue de la Bel 16/1
B-4880 AUBEL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.06.2024

Im Auftrag

Grätsch

578/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.06.2024
Aktenzeichen 03241241415/le
gegen**

Herrn
Tomasz Adam Pieczka
Heidhausener Straße 58
41379 Brüggen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.06.2024

Im Auftrag

Lentz

579/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.05.2024
Aktenzeichen 03260557903/sv
gegen

Herrn
Ion-Claudiu Banu
Haverslohe 13
41379 Brüggen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.06.2024

Im Auftrag

Sievers

580/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.05.2024
Aktenzeichen 03198798346/sie
gegen**

Herrn
Reyhan Alim
Verbrüderungsring 1
21493 Schwarzenbek

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.06.2024

Im Auftrag

Sievers

581/2024 Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) im Bereich des Kreises Viersen

Gemäß § 35 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35 b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB), in der jeweils derzeit geltenden Fassung, wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35 b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35 b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zum Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind die Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in der **Anlage** zu dieser Verfügung aufgeführten Straßen in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen die nicht zum Positivnetz (Nummer 2.2) gehörenden Straßen.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes (Nummer 2.2) nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von der Beladestelle zur nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zur Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass die nächstgelegene Anschlussstelle und der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen sind.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtlichen qualifizierten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach 4.1 abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Satz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 30.03.2023 wird mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erheben. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

41747 Viersen, den 02.05.2024

Dr. Coenen
Landrat

Anlage

Positivnetz gem. Nummer 2.2

Bundesstraßen

B 9, B 221, B 509

Landesstraßen

L 29, L 37, L 71, L 116, L 154, L 371, L 372, L 373, L 382, L 391, L 444, L 475

L 3 von L 373 bis K 7

von L 372 bis Kreisgrenze Heinsberg

L 26 in Willich von L 361 (Bönninghausen) bis L 443 (Krefelder Straße)

L 39 von Kreisgrenze Kleve bis K 8 in Viersen-Bockert

L 126 von B 221 bis L 371 in Niederkrüchten

L 361 gesamt befahrbar, ausgenommen: in Willich-Schiefbahn Albert-Oetker-Str., Hochstraße, Linsellesstraße zwischen Hochstraße und Bruchstraße sowie Korschenbroicher Straße

L 384 bis Stadtgrenze Krefeld in Willich-Anrath

L 362 von Kreisgrenze Kleve bis Stadtgrenze Krefeld (auf Nüss Drenk)

L 379 von L 361 bis L 475 in Tönisvorst

L 384 von L 361 bis Stadtgrenze Krefeld

L 477 von L 478 bis Kreisgrenze Kleve in Kempen-Tönisberg

L 478 von B 9 bis Kreisgrenze Kleve in Kempen-Tönisberg

Kreisstraßen

K 7, K 8, K 11, K 17, K 30

K 1 von L 373 bis Werner-Jaeger-Straße in Nettetal-Lobberich, von L 29 Dülkener Straße bis Lobbericher Straße 67 in Nettetal Breyell

K 2 von AS Nettetal-West bis L 29

K 4 von L 373 in Viersen-Boisheim bis Boisheimer Straße 65 in Nettetal-Schaag

K 9 von B 221 bis L 372 in Niederkrüchten

von L 3 bis K 20 in Schwalmtal-Waldniel

K 12 von Dämkesweg bis K 11 in Kempen

von B 509 in Grefrath bis Kreisgrenze Kleve

K 15 von L 361 (Kempener Außenring) bis Speefeld in St. Hubert

K 18 von L 116 bis Dammweg in Viersen

K 19 von der L 154 bis Hardt 19 in Willich

K 20 von K 9 bis Hauptstraße 38 in Schwalmtal-Amern

K 22 von L 361 (Stiegerheide/Schmitzheide) bis L 362 (Düsseldorfer Straße) in Tönisvorst

K 27 von B 509 bis K 11 in Grefrath-Mülhausen

K 32 (Fadheiderstraße) zwischen Hausbroicher Str. und Schottelstr. Willich-Anrath

K 32 von L 361 bis Hortensiusweg Willich-Anrath

Stadt-/Gemeindestraßen

Brüggen

Borner Straße von B 221 bis Hagenkreuzweg

Klosterstraße von L 37 bis Westring

Roermonder Straße von L 373 bis Westring
Weiherfeld
Westring von Klosterstraße bis Roermonder Straße

Brüggen Bracht
Christenfeld
Holtweg bis Hendrik-Goltzius-Straße
Katersfeld
Solferinostraße vom Holtweg bis Hausnummer 33
Stiegstraße vom Amersloher Weg bis B221
Stiegstraße von B221 bis Katersfeld
Verbindungsstraße Heidhausen – Christenfeld

Grefrath
An der Plüschweberei von L 39 bis Nordstraße
Viersener Straße von B 509 bis Pastoratshof
Pastoratshof
Industriestraße
Bahnstraße
Mülhausener Straße bis K 12
Weg von B 509 zum Flugplatz Niershorst

Kempen
Kerkener Straße von L 361 bis Kleinbahnstraße
Kleinbahnstraße
Am Bahnhof
Straelener Straße von L 361 bis Tankstelle Dunantstraße 1
Industrie-Ring-Ost
Hooghe Weg
Otto-Schott-Straße von Kerkener Straße bis Tankstelle Otto-Schott-Straße
Hülser Straße von B 509 bis Tankstelle Hülser Straße
St. Töniser Straße von B 509 bis Tankstelle St. Töniser Str. 78
Speefeld

Nettetal-Lobberich
Kempener Straße von B 509 bis Kreisverkehr
Wevelinghoven von K 1 bis Wevelinghoven 14
Werner-Jäger-Straße von K 1 bis Werner-Jäger-Straße 13

Nettetal-Hinsbeck
Neustraße von L 373 bis Tankstelle Neustraße 18

Nettetal-Kaldenkirchen
Leuther Straße, Bahnhofstraße von A 61 bis L 29

Niederkrüchten-Elmpt
Nollesweg von BAB A 52 - AS Elmpt bis Barracks

Schwalmtal-Amern
Siemensstraße von K 7 bis Tankstelle Grenzland-Verbrauchermarkt

Tönisvorst – St. Tönis
Vorster Straße von L 475 bis L 362
Tackweg von Vorster Straße bis Tempelsweg
Tempelsweg von Tackweg bis Tempelsweg 22

Viersen
Ernst-Moritz-Arndt-Straße von L 116 bis Ernst-Moritz-Arndt-Straße 10
Greefsallee von Ringstraße bis Bachstraße
Hosterfeldstraße
Helmholtzstraße von K 18 bis Helmholtzstraße 7
Eichenstraße von Hosterfeldstraße bis Dammweg
Stadtwaldallee von Eichenstraße bis Fa. PSA-DWO
Dammweg von Eichenstraße bis Dammweg 8 – 10
Gerberstraße von L 29 (Krefelder Straße) bis Kanalstraße
Vorster Straße von Gerberstraße bis Schiefbahner Straße
Schiefbahner Straße von Vorster Straße bis Schiefbahner Straße 3
Kanalstraße von Gerberstraße bis Tankstelle

Viersen-Dülken
Bodelschwingstraße von L 372 bis Buscher Weg
Buscher Weg von Bodelschwingstraße bis RWE-Umspannstation
Mackensteiner Straße von K 8 bis Metallstraße
Metallstraße von Mackensteiner Straße bis Metallstraße 2
Bürgermeister-Voss-Allee
Kampweg bis Heiligenstraße
Heiligenstraße bis L475 (Bückler Straße/Brabanter Straße)

Viersen-Süchteln
Rheinstraße von L 475 bis Rheinstraße 115

Willich
Siemensring
Daimlerstraße
Halskestraße
Hans-Böckler-Straße bis Moltkestr.
Jakob-Kaiser-Straße
Hanns-Martin-Schleyer-Straße
Charles Wilp Str.
Konrad Zuse Str.
Carl Friedrich Benz Str.
Anrather Str. von L 26 (Hans Böckler Str.) bis Siemensring/Halskestr.
Anrather Str. von Kreisverkehr Hundspohlweg/Stahlwerk Becker bis Bahnstr.
Otto-Brenner-Straße
Karl-Arnold-Straße
Bahnstr. von Anrather Str bis Moltke Str.

Moltkestr. von Bahnstr. bis Moltkestraße 19 – 21

Stahlwerk Becker

Walzwerkstraße

Drahtzieherweg

Rohrzieherstraße

Maschinenhausstraße

Schmelzerstraße

Gießerallee

Formerweg bis An Liffersmühle 99

Fellerhöfe von L 443 bis Fellerhöfe 1

Willich-Anrath

Schottelstraße von L 361 bis Fadheider Str. (K 32)

Hausbroicher-Straße von Schottelstraße bis Einmündung Hausbroicher/Fadheiderstraße

Prinz-Ferdinand-Straße

An der Kollenburg

Lerchenfeldstraße ab Klein Kollenburgstr.

Karl-Lange-Straße bis JVA

Gartenstraße in Verlängerung der Kleinkollenburgstr.

Hochbendstraße von L 361 bis Kleinkollenburgstr.

Hochbendstraße von L 379 bis Hochbendstr. 75 (Kreiswasserwerk)

Klein-Kollenburg-Str.

Willich-Schiefbahn

Ulmenstraße von L 361 bis Im Fließ

Im Fonger von Ulmenstraße bis Im Fonger 14

Am Nordkanal

Willicher Straße von L 382 bis Willicher Straße 18

Willich-Neersen

Hauptstraße von L 29 bis Hauptstraße 140

Am Bruch von L 29 bis Levenweg

Levenweg von Am Bruch bis Virmondstraße

Virmondstraße von Levenweg bis Virmondstraße 135

Niersweg von Levenweg bis Niersweg 76

582/2024 Bekanntmachung gemäß § 72 Absatz 6 Satz 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) über die erteilte Baugenehmigung für den beantragten Neubau einer Kindertagesstätte in Niederkrüchten, Kantstraße

Der Landrat des Kreises Viersen erteilte am 30.04.2024 der Elterninitiative „Sternschnuppe“ e.V., Am Kamp 21, 41372 Niederkrüchten, in einem Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit eine Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW für den Neubau einer Kindertagesstätte in Niederkrüchten, Kantstraße.

Der Bescheid über die erteilte Baugenehmigung ist gemäß § 72 Absatz 6 Satz 2 BauO NRW öffentlich bekannt zu geben.

Der Genehmigungsbescheid ist mit folgenden verfügendem Teil ergangen:

I. Tenor

Die mit Antrag vom 24.09.2023 begehrte Genehmigung zum Neubau einer Kindertagesstätte auf dem Grundstück in der Gemarkung Niederkrüchten, Flur 11, Flurstück 265, in Niederkrüchten, Kantstraße, wird unter dem Aktenzeichen 60/4-01839/23-02 – erteilt, das in den Bauvorlagen dargestellte Bauvorhaben auszuführen.

Die Genehmigung ergeht gemäß § 74 in Verbindung mit § 60 BauO NRW unbeschadet privater Rechte Dritter, insbesondere des Nachbarrechtsgesetzes und vorbehaltlich noch etwa erforderlicher Genehmigungen anderer Behörden.

Die Baugenehmigung, die gemäß § 58 Absatz 3 BauO NRW auch für und gegen den Rechtsnachfolger gilt, ist die Erklärung der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dass dem beabsichtigten Bauvorhaben keine Hindernisse des zurzeit geltenden öffentlichen Rechts entgegenstehen.

Die im Brandschutzkonzept benannten Erleichterungen werden hiermit gestattet.

II. Umfang der Genehmigung

Sämtliche nachstehend aufgeführten und als Anlage beigefügten Bedingungen, Auflagen und Hinweise sowie die mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen einschließlich der darin grün eingetragenen Änderungen und Prüfbemerkungen sind Inhalt dieser Baugenehmigung.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen und Hinweisen insbesondere zum Baurecht, Brandschutz, Natur- und Artenschutz und Immissionsschutz ergangen.

III.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids ist in der Zeit

vom 07.06.2024 (erster Tag) bis einschließlich 20.06.2024 (letzter Tag)

auf der Homepage des Kreises Viersen unter

<https://www.kreis-viersen.de/landkreis/bekanntmachungen>

einssehbar und liegt bei der

Kreisverwaltung Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen
Raum 1224

Telefon: 02162-391428

Mail: bauaufsicht@kreis-viersen.de

von Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

und bei der

Gemeindeverwaltung Niederkrüchten

Rathaus Elmpt, Foyer, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten

Telefon: 02163 980-100

Mail: info@niederkruechten.de

Von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und

Mittwoch von 14.00 bis 17.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid und seine Begründung auch bei der Kreisverwaltung Viersen und der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erheben.

Die Anschrift lautet:

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

oder

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Postfach 200860
40105 Düsseldorf

Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Viersen, 22.05.2024

gez.

Dr. C o e n e n
Landrat

583/2024 Einladung Kreistag 13.06.2024**BEKANNTMACHUNG**

zur Sitzung des Kreistages
am Donnerstag, 13.06.2024, 19:30 Uhr
in der neuen Cafeteria, Rhein-Maas-Berufskolleg Kempen

Tagesordnung**Öffentliche Sitzung**

1. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien
 - 1.1. Nachbesetzungsvorschläge für den Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen
 - 1.2. Nachbesetzung in der Mitgliederversammlung der Metropolregion Rheinland
 - 1.3. Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Düsseldorf
 - 1.4. Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht Münster
 - 1.5. Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Sozialgericht Düsseldorf
 - 1.6. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses über die Bestellung einer Stellvertretung in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH (VKV)
2. Antrag zum zivilen Wiederaufbauprogramm Israels entlang der Grenze zum Gazastreifen; Antrag der CDU-Kreistagfraktion vom 30.04.2024
3. Änderung der Benutzungsordnung und des Entgelttarifes für das Forum des Kreises Viersen
4. 3. Änderung der Entgeltregelung für das Amtsblatt des Kreises Viersen
5. Holzrelief von Harry Dolch als Dauerleihgabe an das Haus der Geschichte NRW
6. Abstimmung über die Resolution „Familien in NRW unterstützen – Kinderbetreuung und gute Bildung für alle sicherstellen“
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 03.05.2024

7. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Gründung der Trägergemeinschaft "Telenotarzt Niederrhein"
8. Bericht zur kommunalen Pflegeplanung 2024
9. Wohnraumförderung - Bericht zum Förderjahr 2023 und Kriterien für die Priorisierung der beantragten Fördervorhaben im Kreis Viersen
10. Erweiterung Verbandsgebiet Naturpark Schwalm-Nette
11. Neuaufstellung Bedarfspläne des Landes NRW - hier: Stellungnahmen des Kreises Viersen
12. Förderprogramm Klimaschutz 2024
13. Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 17.05.2024: Zuordnung der Maßnahmen des Integrierten Klimaschutzkonzeptes zu Ausschüssen sowie Berichterstattung über Maßnahmenfortschritte
14. Änderung Betriebssatzung
15. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
16. Mitteilungen des Landrates
17. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung

18. Zustimmungsbeschluss des Kreises Viersen für die Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) im Wege der Inhouse-Vergabe nach Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und nach Maßgabe des VRR – Finanzierungssystems
19. Mitteilungen des Landrates
20. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Viersen, 05.06.2024

D r. C o e n e n
Landrat

Burggemeinde Brüggem

584/2024 Bebauungsplan Bra/18 „Im Holtfeld“, Satzung über örtliche Bauvorschriften

Satzung der Burggemeinde Brüggem über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Bra/18 „Im Holtfeld“ vom 24.05.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019, in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Burggemeinde Brüggem in seiner Sitzung am 27.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Aufstellungsbereich des Bebauungsplanes Bra/18 „Im Holtfeld“ in der Gemarkung Bracht, Flur 20. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Kartenausschnitt



§ 2

Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

Es werden ausschließlich örtliche Bauvorschriften textlicher Art erlassen:

I. Bauform

1. Dachgaupen, Dacheinschnitte, Dachaufbauten und Nebendächer

- 1.1 Dachgaupen, Dacheinschnitte, Dachaufbauten und Nebendächer sind nur bei Gebäuden mit einer Dachneigung von mindestens 35° zulässig.
- 1.2 Im WA 1 und 2 sind oberhalb des zweiten Vollgeschosses Dachgaupen, Dacheinschnitte, Dachaufbauten und Nebendächer nicht zulässig. Im WA 3 sind oberhalb des dritten Vollgeschosses Dachgaupen, Dacheinschnitte, Dachaufbauten und Nebendächer nicht zulässig. Im Zuge der Detailplanung können bei Nebendächern Ausnahmen von dieser Regelung zugelassen werden.
- 1.3 Die Länge von Dachgaupen und sonstigen Dachaufbauten sowie von Dacheinschnitten und Nebendächern darf auf jeder Dachseite in der Summe 50 % der Außenwandbreite nicht überschreiten. Bei besonderen gestalterischen Lösungen zur Einbindung von Dachgaupen in die Dachfläche (z.B. Schlepp- oder Fledermausgaupen) kann das festgesetzte Breitenmaß überschritten werden.
- 1.4 Dachgaupen dürfen nur in den unteren 2/3 der Dachfläche und mit einer lichten Fensterhöhe von maximal 1,5 m errichtet werden. Zwischen Gaupen-Vorderkante und Dachrinne muss mindestens ein Abstand von 0,5 m eingehalten werden.

II. Materialien

1. Bei Doppelhäusern sind die Fassaden und Dacheindeckungen in einem einheitlichen Material und Farbton auszuführen. Wird keine Einigung erzielt, sind Verblendmauersteine in einem rötlichen Farbton und anthrazitfarbene Dachziegel zu verwenden. Bei Anbau an eine bestehende Doppelhaushälfte sind Material und Farbton des vorhandenen Gebäudes zu übernehmen.
2. Anbauten an bestehende Gebäude mit Ausnahme überdachter Terrassen und Wintergärten müssen in Material und Farbton mit diesem einheitlich ausgebildet werden.

III. Einfriedigungen

1. Einfriedigungen in Vorgärten

- 1.1 Einfriedigungen baulicher Art im Vorgarten dürfen eine Höhe von 0,5 m, gemessen ab Oberkante angrenzender Verkehrsfläche, nicht überschreiten. Hecken dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.
- 1.2 Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie und die ihr zugewandte Baugrenze in der gesamten Breite des Grundstücks. Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinie und die einer Straße zugewandte Baugrenze in der Gesamtbreite des Grundstücks.
2. Einfriedungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an Nachbargrenzen
 - 2.1 Einfriedungen baulicher Art außerhalb der Vorgärten dürfen an den Nachbargrenzen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab genehmigter Geländeoberfläche.
 - 2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung und Errichtung von Einfriedungen die aktuellen gesetzlichen Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW) zu beachten sind.
3. Einfriedungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen
 - 3.1 Einfriedungen baulicher Art und Hecken außerhalb der Vorgärten dürfen an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab Oberkante Verkehrs- bzw. Grünfläche.
 - 3.2 Einfriedungen baulicher Art sind nur als offener Stabgitterzaun, Maschendrahtzaun oder Holzlattenzaun (Zaunlatte maximal 10 cm breit, Lattenabstand mindestens 3 cm) zulässig. Vollständig geschlossene bauliche Einfriedungen sowie Sichtschutz-Einflechtungen sind nicht zulässig.
 - 3.3 Dabei dürfen die Einfriedungen baulicher Art abweichend von Ziffer 3.2 bis zu einer Länge von maximal 1/3 der eingefriedeten Grenze als blickdicht geschlossenes Bauteil ausgeführt werden (z.B. Mauer, Mauerpfeiler, Gabione, Holzelement oder Sichtschutz-Einflechtung). Das maximale Höhenmaß aus Ziffer 3.1 gilt entsprechend. Die geschlossenen Bauteile dürfen eine Einzellänge von maximal 5,0 m nicht überschreiten. Außerdem ist zwischen den geschlossenen Bauteilen jeweils ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.
 - 3.4 An den Grundstücksgrenzen entlang der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“ (Brüggener Straße und Mevissenfeld) sind abweichend von den Ziffern 3.1 bis 3.3 bauliche Einfriedungen jeglicher Art bis zu einer maximalen Höhe von 2,0 m und Hecken bis zu einer maximalen Höhe von 2,5 m zulässig.
 - 3.5 Stein- oder Betonsockel sind bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig. Die Sockelhöhe ist auf die maximal zulässige Einfriedungshöhe nach Ziffer 3.1 und 3.4 anzurechnen.
4. Sonderfälle
 - 4.1 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten der Straße zugewandt sind, gelten im Wohngartenbereich die Vorschriften gemäß der Ziffern 2. und 3. entsprechend.

- 4.2 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten mit mehr als 2 Seiten an öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen angrenzen, können Ausnahmen von den Regelungen gemäß Ziffer 3. für eine Seite zugelassen werden.
- 4.3 Bei besonderen Geländeverhältnissen können Ausnahmen von den Höhenmaßen zugelassen werden.

IV. Vorgärten und Standplätze für bewegliche Abfallbehälter

Die Vorgärten sind zu mindestens einem Drittel zu begrünen und als Grünfläche dauerhaft zu erhalten. Eine Versiegelung dieser Fläche sowie die flächige Gestaltung und Belegung mit Kies, Schotter o.ä. Steinmaterial ist unzulässig.

In den Vorgärten sind Standplätze für bewegliche Abfallbehälter nur zulässig, wenn diese mit Sträuchern, Hecken oder begrüntem Einfassungen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin optisch abgeschirmt werden. Dies gilt auch außerhalb von Vorgärten, wenn Standplätze für bewegliche Abfallbehälter so auf dem Grundstück angeordnet werden, dass sie von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können. Alternativ sind bewegliche Abfallbehälter in Schränken unterzubringen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Bra/18 „Im Holtfeld“ vom 24.05.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 24.05.2024

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Stadt Nettetal

585/2024 Zustellung der Inverzugsetzungen zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

An Herrn Christian, Dzime-Essaba geb. am 18.08.1980 gerichtete Rechtswahrungsanzeige über die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 22.02.2023 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Nettetal – Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 150, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 22.05.2024

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

Heyer

Gemeinde Schwalmtal

586/2024 Öffentliche Zustellung einer Gewerbesteuerberechnung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

die Gewerbesteuerberechnung der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, vom 26.04.2024, Kassenzeichen 01030621.3/0200 an

Firma
Stümgies Umweltdienste GmbH
Bruch 14
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da der vorgenannte Empfänger postalisch nicht zu erreichen ist.

Die vorgenannte Berechnung kann bei der Gemeinde Schwalmtal im Sachgebiet Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 311, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Die Berechnung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 24.05.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Liebens

Stadt Tönisvorst

587/2024 Bebauungsplan Vo-55 „Raedtstraße/Nachverdichtung Wohnbebauung“, Stadtteil Vorst

Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB und Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 18.04.2024 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung Vo-55 „Raedtstraße/Nachverdichtung Wohnbebauung“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), § 12 BauGB sowie § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der z.Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Vo-55 „Raedtstraße/Nachverdichtung Wohnbebauung“ wird der Bebauungsplan Vo-38 „Innenstadtentwicklung Vorst“ für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Vo-55 aufgehoben.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung Vo-55 „Raedtstraße/Nachverdichtung Wohnbebauung“ ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Innenentwicklung Vo-55 „Raedtstraße/Nachverdichtung Wohnbebauung“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen.

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 18.04.2024 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan der Innenentwicklung Vo-55 „Raedtstraße/Nachverdichtung Wohnbebauung“, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 28.05.2024

Der Bürgermeister

gez. Leuchtenberg

Stadt Viersen

588/2024 Öffentliche Zustellung eines Schmutzwassergebührenbescheides

Der an Frau Josefine Vootz, unter der zuletzt bekannten Anschrift Sittarder Str. 231, 41748 Viersen, gerichtete Schmutzwassergebührenbescheid, zum Grundstück Krefelder Straße 9999, 41748 Viersen (Flur 13, Flurstück 186), für den Zeitraum vom 11.03.2023-19.03.2024, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 21.03.2024, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Schmutzwassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 17.05.2024

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

589/2024 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Bedegi, Bartosch, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz 41 in 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 27.05.2024 (Aktenzeichen: 24/13830) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 27.05.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. J a n ß e n

590/2024 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Bedegi, Bartosch, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz 41 in 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 27.05.2024 (Aktenzeichen: 24/13903) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 27.05.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. J a n ß e n

591/2024 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Herrn Djawed Osmani am 08.03.2023 ausgestellte Dienstausweis Nr. 239 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Viersen, 27.05.2024

gez. Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

592/2024 101. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Deponie Viersen-Süchteln"

- Beschluss über die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- Beschluss über die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.

§ 4 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 06.05.2024 zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Deponie Viersen Süchteln“ folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt:

- die Aufstellung der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Deponie Viersen-Süchteln“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
- die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.“

Hinweise zum Beschluss

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Deponie Viersen Süchteln“ befindet sich im Ortsteil Süchteln an der Landesstraße Nr. L 475, Hindenburgstraße 160.

Es wird begrenzt durch die Hindenburgstraße im Westen, durch Wald- und Ackerflächen im Norden, der Kompostieranlage im Osten sowie des Deponiehauptkörpers im Süden. Es umfasst das Flurstück 143 und teilweise die Flurstücke 98, 108, 118, 119, 125, 126, 141 und 142 der Flur 74, Gemarkung Süchteln.

Das hieraus gebildete Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 5,8 ha. Die genaue Abgrenzung ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Erweiterung der am Standort bestehenden Betriebsanlagen der Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH (EGN).

Planverfahren

Das Verfahren zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 5 BauGB als Regelverfahren. Es basiert auf einer zweistufigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange. Im Rahmen dieses Verfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Diese werden im Umweltbericht dargelegt, der Teil der Begründung zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird. Die Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgt im weiteren Verfahren.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit

§ 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394).

Der Entwurf der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Deponie Viersen - Süchteln" einschließlich Erläuterungsbericht ist in der Zeit

vom 11.06.2024 bis einschließlich 12.07.2024.

im Internet unter <https://www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren/> einsehbar sowie im Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de veröffentlicht.

Die Verfahrensunterlagen können ebenfalls während des gesamten Beteiligungszeitraums im **Fachbereich 60 Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23 - 29, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss**, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

montags bis donnerstags	von 08:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 - 12:30 Uhr

Während des Beteiligungszeitraums können bei der Stadt Viersen Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Diese sollen elektronisch bei der Stadt Viersen (über die Emailadresse: stadtplanung@viersen.de) übermittelt werden, können bei Bedarf auch auf anderem Weg abgegeben werden.

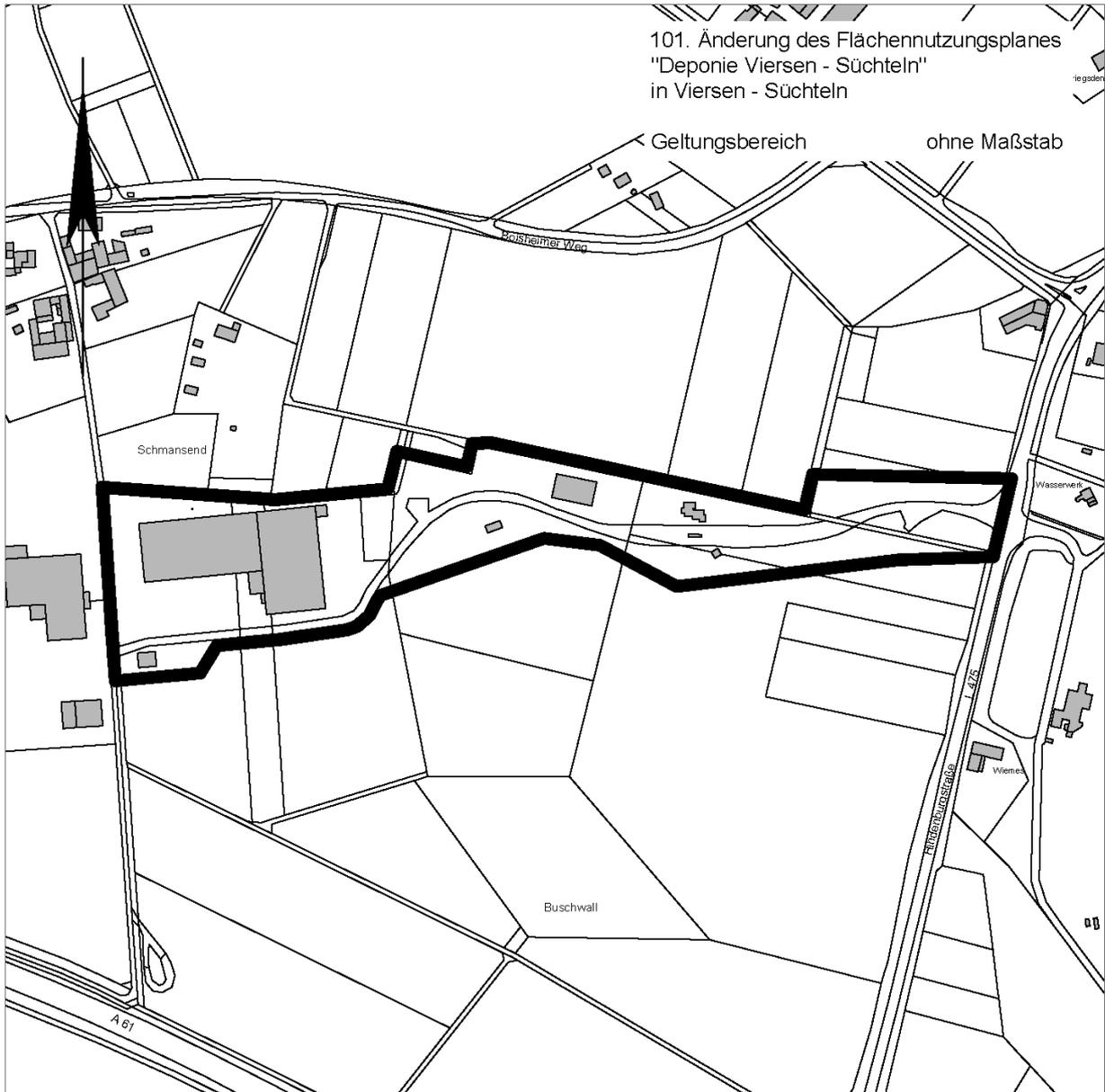
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Die von dem Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 06.05.2024 gefassten Beschlüsse über die Aufstellung der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Deponie Viersen-Süchteln“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 04.06.2024

gez.

F r i t z s c h e
Technische Beigeordnete



593/2024 Bebauungsplan Nr. 148 "Freiheitsstraße / Bendstraße" in Viersen

- Beschluss über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses (mit verkleinertem Geltungsbereich) gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in einer Sitzung am 06.05.2024 zum Bebauungsplan Nr. 148 „Freiheitsstraße / Bendstraße“ folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt:

- die Änderung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 148 „Freiheitsstraße / Bendstraße“ in Viersen (mit verkleinertem Geltungsbereich) vom 14.02.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB mit einem neuen Geltungsbereich
- die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Freiheitsstraße / Bendstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB“

Lage des Plangebietes

Der neu gefasste Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 148 „Freiheitsstraße / Bendstraße“ bezieht sich auf einem innerstädtischen Bereich Viersens und umfasst die Grundstücke Gemarkung Viersen, Flur 87, Flurstücke 111 bis 116, 119 bis 124, 488, 492 teilweise, 711, 954 teilweise, 991, 1030 teilweise und 1111 teilweise. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Bereich der Flurstücke 492, 954, 1030 und 1111 geringfügig verkleinert. Von den Flurstücken 492, 954 und 1111 wird ein schmaler Bereich, der parallel zu den drei genannten Flurstücken verläuft, nicht Teil des Bebauungsplanes. Mit der neu definierten, parallel zu den oben genannten Flurstücken verlaufenden Grenze des Geltungsbereiches und dem fixen Maß von 10 Metern ist die geometrische Bestimmtheit des neuen Geltungsbereiches eindeutig, zugleich ist eine Überschneidung der beiden Geltungsbereiche (in Aufstellung befindlicher BP 148 und BP 94) ausgeschlossen. Das hieraus neu gebildete Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 1,41 ha. Das Gebiet wird nördlich und östlich von der Bahnlinie Viersen-Venlo, im Süden von der neu gefassten Geltungsbereichsgrenze (die 10 Meter parallel zu den Flurstücksgrenzen der Flurstücke 492, 954 und 1111 verläuft) und im Westen von der Bendstraße begrenzt. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung

Die Planungsziele des bereits gefassten Aufstellungsbeschlusses vom 14.02.2022 gelten weiter fort. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Freiheitsstraße / Bendstraße“ ist die planungsrechtliche Sicherung und Entwicklung des Zentralen Versorgungsbereichs der Innenstadt. Hierfür werden Regelungen zur Nutzungsstruktur getroffen und die Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen eingeschränkt.

Planverfahren

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 "Freiheitsstraße / Bendstraße" in Viersen erfolgt auf der Grundlage des § 9 Abs. 2a BauGB in Verbindung mit den Bestimmungen des § 13 BauGB durch Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Auslegung des Planentwurfs für die Dauer eines Monats (mind. von 30 Tagen) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Beteiligung innerhalb einer Frist von mindestens 30 Tagen.

Die Erstellung einer Umweltprüfung (gem. § 2 Abs. 4 BauGB), eines Umweltberichts (gem. § 2a BauGB) und eine zusammenfassende Erklärung (gem. § 6a Abs. 1 und 10a Abs. 1 BauGB) sind im Zuge des vereinfachten Planverfahrens nicht erforderlich.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV.

NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394).

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 148 "Freiheitsstraße / Bendstraße" einschließlich Begründung ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 11.06.2024 bis einschließlich 12.07.2024

im Internet unter <https://www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren/> einsehbar sowie im Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de veröffentlicht.

Die Verfahrensunterlagen können ebenfalls während der gesamten Veröffentlichungsfrist im Fachbereich 60 Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23 - 29, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

montags bis donnerstags	von 08:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 - 12:30 Uhr

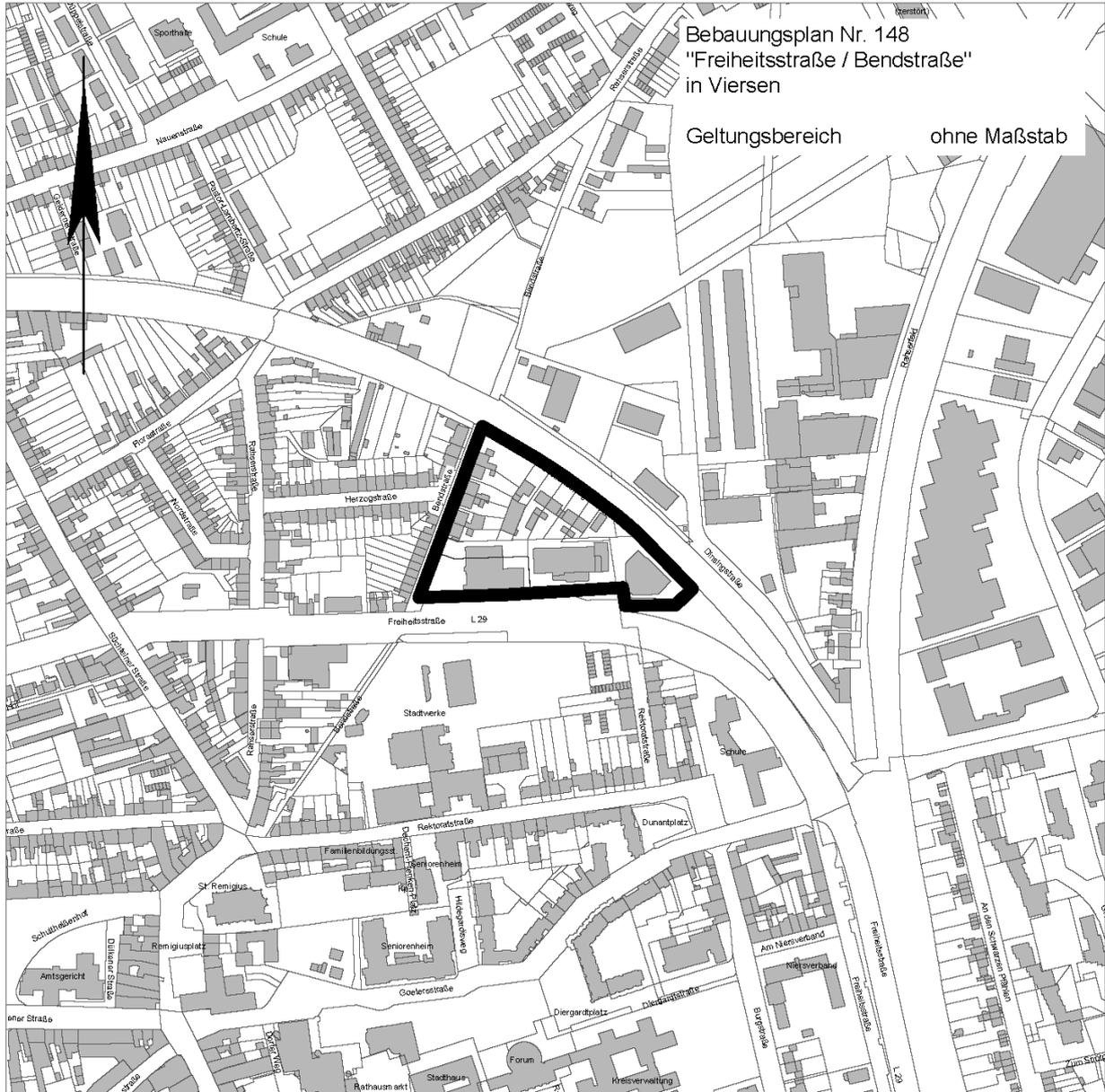
Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Stadt Viersen Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Diese sollen elektronisch bei der Stadt Viersen (über die Emailadresse: stadtplanung@viersen.de) übermittelt werden, können bei Bedarf auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die von dem Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 06.05.2024 gefassten Beschlüsse über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 148 „Freiheitsstraße / Bendstraße“ in Viersen mit verkleinertem Geltungsbereich und über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 148 "Freiheitsstraße / Bendstraße" werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 27.05.2024

gez.
F r i t z s c h e
Technische Beigeordnete



594/2024 Satzung der Stadt Viersen
über die Aufhebung der Veränderungssperre Nr. 92 „Freiheitsstraße“
in Viersen
vom 29.05.2024

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW S. 136) in Verbindung mit den §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr.394) in seiner Sitzung

am 07.05.2024

folgende Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre Nr. 92 „Freiheitsstraße“ in Viersen beschlossen:

§ 1

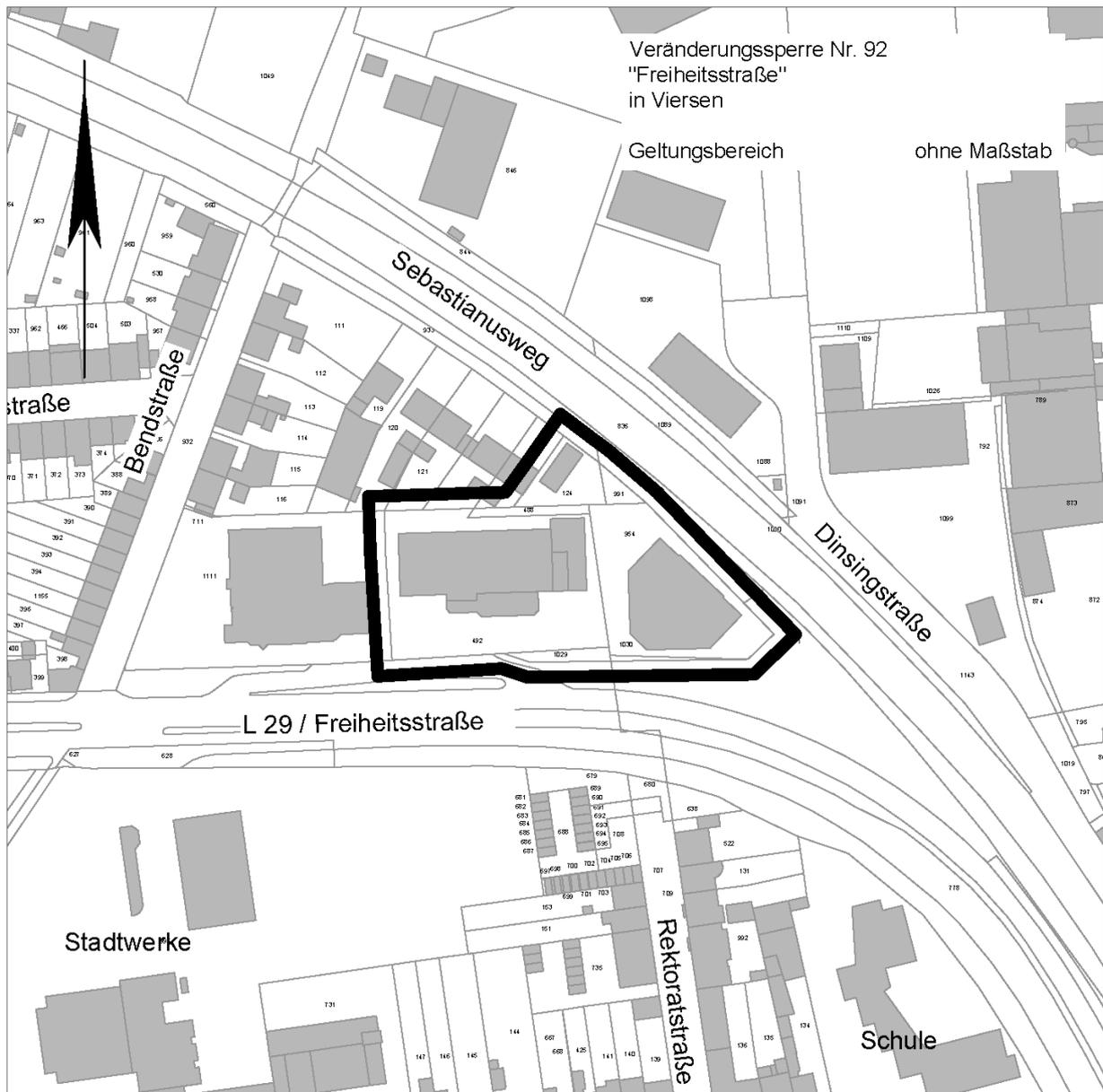
Am 14.02.2022 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Freiheitsstraße / Bendstraße“ in Viersen beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Viersen mit Beschluss vom 22.03.2022 eine Veränderungssperre beschlossen. Die Veränderungssperre wurde im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 31.03.2022 bekannt gemacht und erneut in einem ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 21.03.2023 rückwirkend in Kraft gesetzt. Zur weiteren Sicherung der Planung wurde in einer Sitzung des Rates der Stadt Viersen am 19.03.2024 für das in § 2 bezeichnete Gebiet die Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert. Mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 28.03.2024 trat die Verlängerung in Kraft. Am 06.05.2024 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen die Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 92 „Freiheitsstraße“ in Viersen (Bekanntmachung vom 31.03.2022) einschließlich der Satzung über die 1. Verlängerung (Bekanntmachung vom 28.03.2024) sowie eine neue Satzung über die Veränderungssperre Nr. 92 „Freiheitsstraße“ in Viersen (mit verkleinertem Geltungsbereich) gem. § 14 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen. Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich umfasst das Grundstück Gemarkung Viersen, Flur 87, Flurstücke 124, 488, 492, 991, 954, 1029, 1030, Freiheitsstraße 178. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

Die hier genannte Satzung über die Veränderungssperre Nr. 92 „Freiheitstraße“ in Viersen (Bekanntmachung vom 31.03.2022) einschließlich der Satzung über die 1. Verlängerung (Bekanntmachung vom 28.03.2024) ist hiermit aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viersen in Kraft.



Der Rat der Stadt Viersen hat am 07.05.2024 die Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hinweise auf Grundlage der GO NRW und des BauGB:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) sowie des § 18 Baugesetzbuch (BauGB) wird, bezogen auf die Satzung der Stadt Viersen über die Veränderungssperre Nr. 92 "Freiheitsstraße" in Viersen auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 18 Abs. 2, Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Viersen, den 29.05.2024

gez.
Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre Nr. 92 „Freiheitsstraße“ in Viersen wird hiemit öffentlich bekannt gemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

595/2024 Satzung der Stadt Viersen
über die Veränderungssperre Nr. 92 „Freiheitsstraße“
in Viersen
vom 29.05.2024

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit den §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr.394) in seiner Sitzung

am 07.05.2024

folgende Satzung über die Veränderungssperre Nr. 92 „Freiheitsstraße“ (mit verkleinertem Geltungsbereich) in Viersen beschlossen:

§ 1

Am 14.02.2022 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Freiheitsstraße / Bendstraße“ in Viersen beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Viersen mit Beschluss vom 22.03.2022 eine Veränderungssperre beschlossen. Die Veränderungssperre wurde im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 31.03.2022 bekannt gemacht und erneut in einem ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 21.03.2023 rückwirkend in Kraft gesetzt. Am 06.05.2024 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen die Änderung des Aufstellungsbeschlusses „Freiheitsstraße“ in Viersen (Bekanntmachung vom 31.03.2022) beschlossen.

§ 2

Der von der neuen Veränderungssperre betroffene Bereich umfasst das Grundstück Gemarkung Viersen, Flur 87, Flurstücke 124, 488, 492 teilweise, 954 teilweise, 991, Freiheitsstraße 178. Von den Flurstücken 492 und 954 wird ein schmaler Bereich, der parallel zu den beiden genannten Flurstücken verläuft, nicht Teil der Satzung. Mit der neu definierten, parallel zu den oben genannten Flurstücken verlaufenden Grenze des Geltungsbereiches und dem fixen Maß von 10 Metern ist die geometrische Bestimmtheit des neuen Geltungsbereiches eindeutig, zugleich ist eine Überschneidung der beiden Geltungsbereiche (in Aufstellung befindlicher BP 148 und BP 94) ausgeschlossen. Das hieraus neu gebildete Gebiet der Veränderungssperre umfasst eine Fläche von rd. 0,5 ha. Das Gebiet wird nördlich und östlich von der Bahnlinie Viersen-Venlo, im Süden von der neu gefassten Geltungsbereichsgrenze (die 10 Meter parallel zu den Grenzen der Flurstücke 492 und 954 verläuft) und im Westen von der Grenze des Flurstücks 492 (Flur 87, Gemarkung Viersen) begrenzt. Der neue Geltungsbereich der Veränderungssperre einschließlich der Satzung ist Anlage zu dieser Satzung. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist auf den beigefügten Kartenausschnitten eindeutig kenntlich gemacht.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

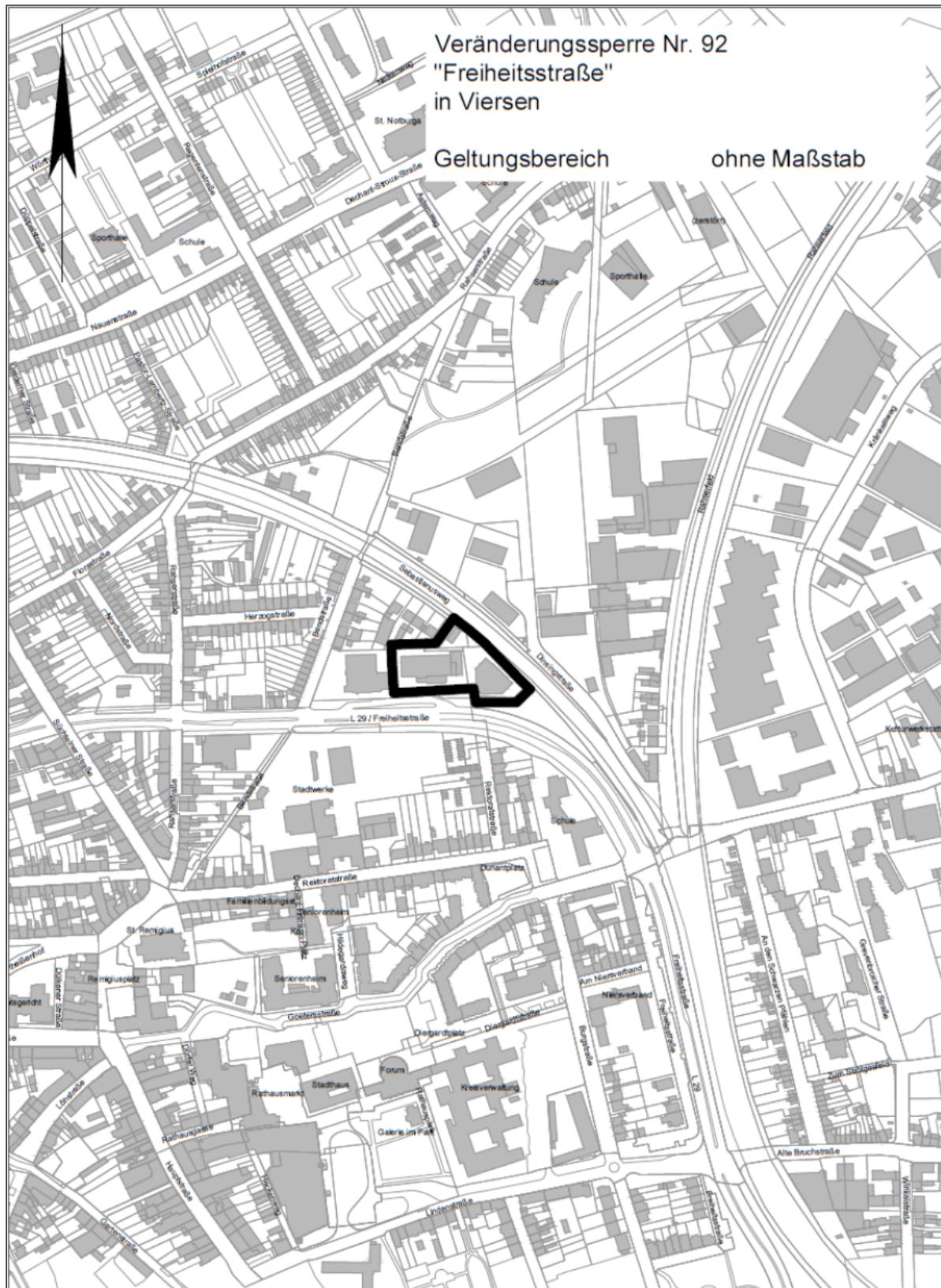
(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

(1) Die Satzung der Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung der Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit nicht vorher für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist.

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird bis zum 31.12.2024 begrenzt.

(2) Die Satzung liegt mit einem Lageplan, in dem der von der Veränderungssperre betroffene Bereich kenntlich gemacht ist und liegt während der Dienststunden (Montag bis Freitag vormittags von 8.00 bis 12:30 Uhr und Montag bis Donnerstag nachmittags von 14.00 bis 17.00 Uhr) im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Rathaus, Bahnhofstrasse 23, 2. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht aus.



Der Rat der Stadt Viersen hat am 07.05.2024 die Satzung dieser Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hinweise auf Grundlage der GO NRW und des BauGB:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) sowie des § 18 Baugesetzbuch (BauGB) wird, bezogen auf die Satzung der Stadt Viersen über die Veränderungssperre Nr. 92 "Freiheitsstraße" in Viersen auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

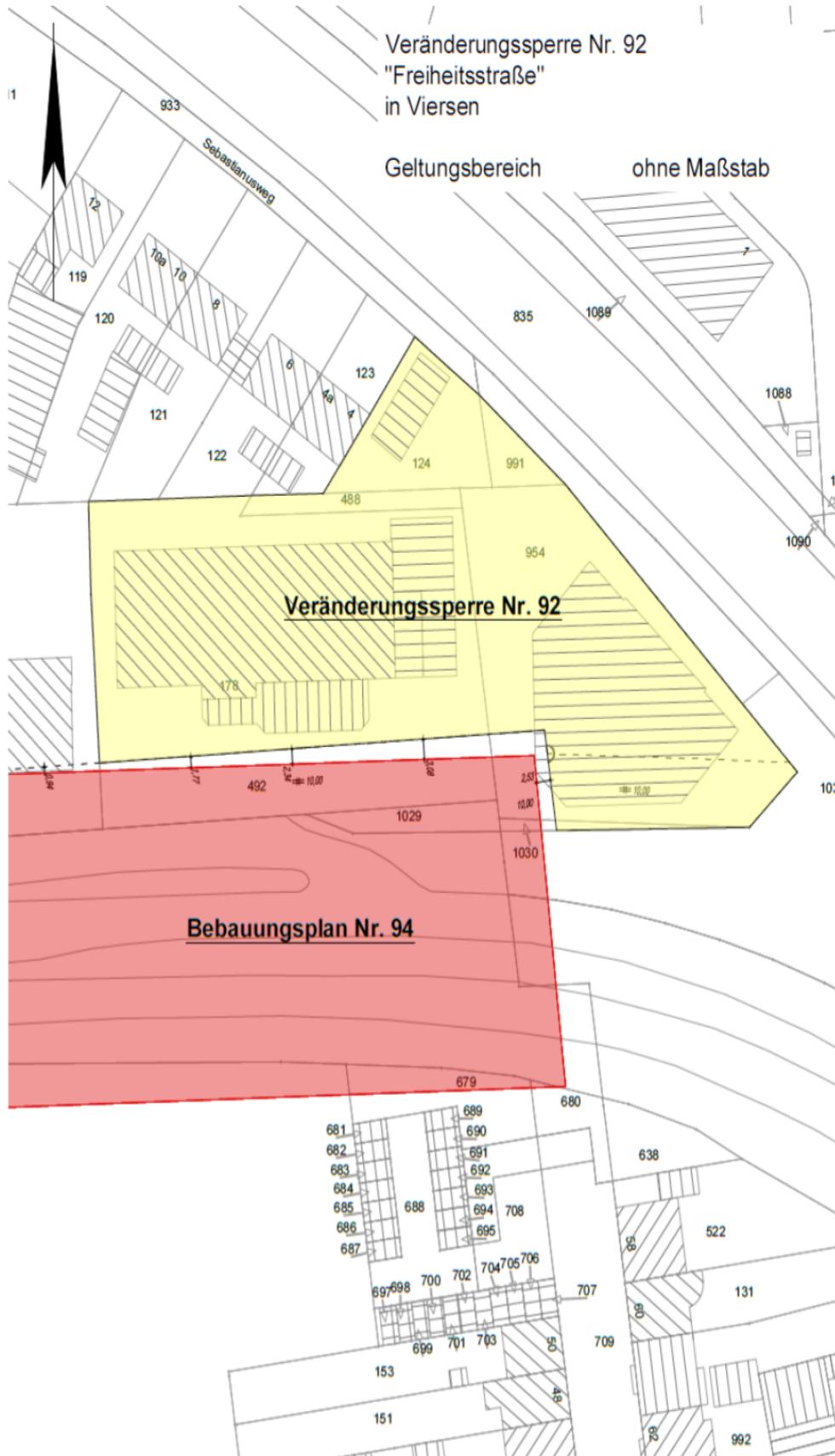
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 18 Abs. 2, Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Viersen, den 29.05.2024

gez.
Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Der Erlass der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 92 „Freiheitsstraße“ in Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft



596/2024 Bebauungsplan Nr. 1002 „Josefsring/ Freiheitsstraße/ Eichenstraße“ in Viersen

- Beschluss über die Änderung des Geltungsbereiches

- Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.

§ 4 Abs. 1

- Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat in seiner Sitzung am 06.05.2024 zum Bebauungsplan Nr. 1002 „Josefring / Freiheitsstraße / Eichenstraße“ folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung nimmt den Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 1002 „Josefring / Freiheitsstraße / Eichenstraße“ zur Kenntnis und beschließt die Änderung des Geltungsbereiches sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.“

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich zwischen Josefsring, Freiheitsstraße und Eichenstraße, südöstlich des Viersener Innenstadtbereichs. Der Geltungsbereich misst ca. 0,35 ha und erstreckt sich auf die Flurstücke 130, 136, 140, 147, 152, Flur 97 sowie Teile des Flurstücks 153, Flur 97 und teilweise Flurstück 795, Flur 105 der Gemarkung Viersen. Der Geltungsbereich wurde im Zuge der Erarbeitung der Planzeichnung im Eckbereich Josefsring / Eichenstraße an den tatsächlichen Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen angepasst und abgerundet. Im Ergebnis vergrößert sich der Geltungsbereich gegenüber dem Stand zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung daher minimal. Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist dem beigefügten Kartenausschnitte zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Planung

Für das Plangebiet gelten derzeit die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 71 „Umfeld Josefskirche/ Realschule“ in Viersen, rechtskräftig seit dem 20.10.2011. Mit dem zurzeit geltenden Bebauungsplan wurde insbesondere die städtebauliche Zielsetzung verfolgt, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Vervollständigung des Innerstädtischen Erschließungsringes (IER) zu schaffen. Darüber hinaus sollten zugleich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für bauliche Ergänzungen im Verlauf des Josefsrings und die hierdurch entstandenen Anschlussbereiche geschaffen werden.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist dem IER im vorliegenden Bereich ein starkes städtebauliches Gesicht zu geben. Hierfür soll neues Planungsrecht für eine prägnante straßenbegleitende Bebauung geschaffen werden. Der vorliegende Bebauungsplan enthält daher Festsetzungen für Urbane Gebiete und ermöglicht somit Vorhaben für Wohnnutzungen, das Unterbringen von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen.

Planverfahren

Der Bebauungsplan Nr. 1002 „Josefsring/ Freiheitsstraße/ Eichenstraße“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB und § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 4 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172).

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1002 " Josefsring/ Freiheitsstraße/ Eichenstraße " einschließlich Begründung ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 11.06.2024 bis einschließlich 12.07.2024

im Internet unter <https://www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren/> einsehbar sowie im Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de veröffentlicht.

Die Verfahrensunterlagen können ebenfalls während der gesamten Veröffentlichungsfrist im Fachbereich 60 Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23 - 29, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

montags bis donnerstags
freitags

von 08:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr
von 08:00 bis 12:30 Uhr

Während des Beteiligungszeitraums können bei der Stadt Viersen Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Diese sollen elektronisch bei der Stadt Viersen (über die Emailadresse: stadtplanung@viersen.de) übermittelt werden, können bei Bedarf auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Die von dem Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 06.05.2024 gefassten Beschlüsse über den Bericht der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 1002 „Josefring / Freiheitsstraße / Eichenstraße“, die Änderung des Geltungsbereiches sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 27.05.2024

gez.
Susanne Fritzsche
Technische Beigeordnete



Sonstige

597/2024 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3136040106

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 05.06.2024
Sparkasse Krefeld

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen